

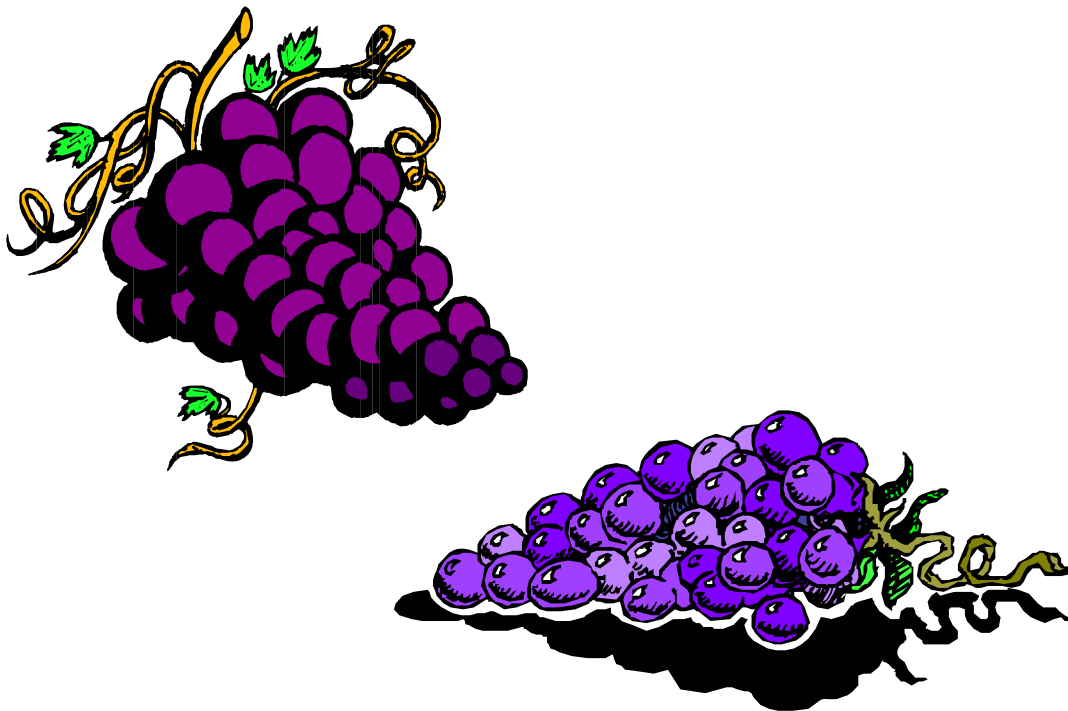


Thüringer Landesamt für Statistik
Referat Land- und Forstwirtschaft
Postfach 1255
07502 Gera

Erläuterungen

zur

Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Merkmalskatalog	2
II. Allgemeines	
1. Rechtsgrundlage	3
2. Art, Zweck und Umfang der Ernte- und Betriebsberichterstattung	3
3. Auskunftspflicht	3
4. Geheimhaltung	3
5. Ausfüllen der Berichtsblätter	4
6. Rücksendetermin	4
III. Erläuterungen	
1. Ertragsschätzung	5
2. Güte- und Qualitätsbeurteilung	6

I. Merkmalskatalog

Merkmal	Berichtsmonat		
	August	September	Oktober
Mostertrag je Hektar nach Rebsorten	x	x	x
Qualitätsstufen des Mostes nach Rebsorten	-	-	x
Mostgewicht (Grad Öchsle) nach Rebsorten	-	-	x

II. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung.

2. Art, Zweck und Umfang der Ernte- und Betriebsberichterstattung

Nach § 46 Abs. 1 AgrStatG werden in den Monaten August bis Oktober Schätzungen über **voraussichtliche** und **endgültige Naturalerträge** des laufenden Jahres vorgenommen. Ergänzend werden die Merkmale Mostgewicht und die Güte des Mostes erhoben.

Da bekanntlich in der Weinwirtschaft das Angebot durch die von Jahr zu Jahr wechselnden Ertragsverhältnisse größeren Schwankungen unterliegt, ist es unerlässlich, möglichst frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen, um möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Weinsektor begegnen zu können. Erste Schätzungen sind zudem von den Mitgliedstaaten schon sehr früh an die EU zu melden.

Mit der Auswertung der Traubenerntemeldung aus der Weinbaukartei wird zwar ein endgültiges Ergebnis auf breiter Basis erstellt, jedoch liegt dieses erst im Februar des auf die Ernte folgenden Jahres vor.

3. Auskunftspflicht

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist nach § 93 Abs. 5 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 BStatG freiwillig.

4. Geheimhaltung

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Das bedeutet, dass eine Weitergabe Ihrer Einzelangaben an die übrige Verwaltung nicht, auch nicht im Rahmen einer Amtshilfe erfolgt. Damit ist eine Verwendung Ihrer Einzelangaben zu Ihrem Nachteil ausgeschlossen. Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind, sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Ausfüllen der Berichtsblätter

Falls Sie eine Frage nicht durch Angabe einer Zahl beantworten können, tragen Sie bitte Folgendes in die Antwortspalte ein:

- 0 wenn eine Rebsorte keinen Ertrag gebracht hat (auch bei totalen Ausfällen, z.B. infolge von Unwettern),
- wenn eine Rebsorte nicht angebaut wurde.

Ändern Sie bitte den vorgedruckten Text nicht.

Bitte ergänzen Sie das Berichtsblatt in den dafür vorgesehenen Zeilen durch stichwortartige Bemerkungen (z.B. zu den Wetterschäden). Dies sind wertvolle Zusatzinformationen für die weitere Verarbeitung der Berichtsblätter.

6. Rücksendetermin

Da die Angaben im Statistischen Landesamt zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengestellt sein müssen, erfüllen die Berichtsblätter ihren Zweck nur dann, wenn die Angaben vollständig sind und termingerecht beim Statistischen Landesamt eingehen.

Zu spät eintreffende Berichtsblätter können nicht ausgewertet werden und machen ebenso wie fehlende Meldungen die Ergebnisse unzuverlässiger. Auf der anderen Seite sollten Sie aber auch nicht zu früh vor Ablauf des Berichtszeitraumes abgesendet werden, da plötzlich auftretende Witterungseinflüsse dann nicht ausreichend Berücksichtigung finden können.

Rücksendetermine beim Statistischen Landesamt sind:

Berichtsmonat August	➡	24. August
Berichtsmonat September	➡	24. September
Berichtsmonat Oktober	➡	5. November.

Falls der Kalendertag auf ein Wochenende fällt, gilt der nächste Montag.

III. Erläuterungen

1. Ertragsschätzung

Die Schätzungen werden in Hektoliter Weinmost je ha Ertragsreblfläche vorgenommen. Bei den **Vorschätzungen** der Hektarerträge können Sie ihr Urteil nur unter der Voraussetzung abgeben, dass die Witterungsverhältnisse bis zur Ernte normal bleiben und den voraussichtlichen Mostertrag unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese schätzen. Im Oktober liegen sicherlich schon die ersten Ernteergebnisse vor. Falls nicht, schätzen Sie die Erträge der noch nicht abgeernteten Weinstöcke unter der Voraussetzung, dass die Witterung bis zur Ernte normal verläuft.

Für genaue Ertragsschätzungen von einzelnen Reblflächen zählen Sie bitte die Anzahl der Trauben an einigen Stöcken, um die durchschnittliche Traubenzahl pro Stock zu ermitteln. Das durchschnittliche Einzeltraubengewicht liegt je nach Standort, Klon etc. bei Riesling zwischen 100 und 120 g oder bei Müller-Thurgau zwischen 120 und 180 g. Bei optimalem Blüteverlauf ist noch mit etwas höheren Werten (bis 200 g bei Müller-Thurgau) zu rechnen. Aus der Traubenzahl pro Stock, dem Standraum pro Stock und dem mittleren Traubengewicht können Sie die Erntemenge abschätzen. Um auf den Ertrag in hl/ha zu kommen, kann mit einer Ausbeute von 75 bis 80 % gerechnet werden.

Um die tatsächlich geerntete Menge zu ermitteln, berücksichtigen Sie bitte Flächen, die entweder gar nicht oder nur teilweise abgeerntet werden, mit dem Ertrag „0“ oder dem reduzierten Ertrag.

Ermitteln Sie bei den Ernteschätzungen den **gewogenen Durchschnitt**.

In Ihrem Betrieb wurden 600 Ar auf 2 Reblflächen angebaut. Der Ertrag wird bei 200 Ar mit 96,5 und bei 400 Ar 72,3 hl/ha geschätzt. Der Durchschnittsertrag errechnet sich dann wie folgt:

	Anbaufläche		Hektarertrag		Erntemenge
Lage 1	0,2 ha	x	96,5 hl/ha	=	19,30 hl
Lage 2	<u>0,4 ha</u>	x	72,3 hl/ha	=	<u>28,92 hl</u>
Zusammen	0,6 ha				48,22 hl
					48,22 hl : 0,6 ha = <u>80,37 hl/ha</u>

*Der durchschnittliche Hektarertrag beträgt **80,37 hl/ha**.*

Falsch wäre die Berechnung als **einfacher Durchschnitt**:

	Hektarertrag
Lage 1	96,5 hl/ha
Lage 2	<u>72,3 hl/ha</u>
Zusammen	168,8 hl/ha : 2 = <u>84,4 hl/ha</u>

An Stelle der Fläche können Sie auch deren Anteil an der Gesamtfläche zugrunde legen. Dann lautet die Rechnung für das vorstehende Beispiel mit 600 Ar (= 100 %) wie folgt:

	Ertrag		Anteil an der Gesamtfläche	Wertzahl	
Lage 1	96,5 hl/ha	x	33,33 %	=	3 216,35
Lage 2	72,3 hl/ha	x	<u>66,67 %</u>	=	<u>4 820,24</u>
Zusammen			100 %	=	8 036,59
				8 036,59	: 100 = <u>80,37 hl/ha</u>

Der durchschnittliche Hektarertrag beträgt wiederum **80,37 hl/ha**.

Im Falle eines gemischten Anbaus von zwei oder mehreren Rebsorten schätzen Sie den Ertrag so, als ob diese in Reinkultur stehen würden.

2. Güte- und Qualitätsbeurteilung

Bei kaum einem Erzeugnis der landwirtschaftlichen Produktion kommt dem Qualitätsfaktor eine so große Bedeutung zu wie beim Wein.

Anfang November soll die voraussichtliche Eignung des Mostes für eine der drei vorgeschriebenen Qualitätsstufen Tafelwein, Qualitätswein bzw. Qualitätswein mit Prädikat eingeschätzt werden. In der jeweiligen Qualitätsstufe sind das durchschnittliche Mostgewicht (Grad Öchsle) anzugeben. Sind bei einer Rebsorte innerhalb der Qualitätsstufe unterschiedlich hohe Mostgewichte zu erwarten, ist auch hier der **gewogene Durchschnitt** zu berechnen. Hierzu ist im Berechnungsbeispiel der Hektarertrag durch den Schätzwert für das Mostgewicht und die Fläche durch die Mostmenge bzw. ihren Anteil zu ersetzen. Bitte beachten Sie, dass der durchschnittliche Schätzwert für das Mostgewicht innerhalb der für die Qualitätsstufe vorgeschriebenen Grenze liegen muss.